

3. Omnibus episcopis Danorum.

Dass weder Erzbischof noch Patriarch ohne Genehmigung des Papstes einen Bischof absetzen könne. — 'Fraternitatem denique' ¹⁾).

4. Al. regi et episcopis Dalmatiarum.

a. 1. Meldet, dass die Capitula, welche von Mainardus ²⁾ (collateralis episcopus noster) und ihrem ³⁾ Erzbischof Joannes in Spalato und anderen Städten angeordnet sind, von letzterem auf der römischen Synode vorgetragen und vom Papst Nicolaus (II.) bestätigt wurden. J. 3509.

a. 2. Alexander bestätigt sie gleichfalls, indem er besonders die Bestimmungen über die Wahl und Consecration der Bischöfe, sowie über die Ordination und Promotion der Cleriker, wiederholt. — 'Cuius nos'.

a. 3. Desgleichen über das Coelibat. J. 3510.

a. 4. Desgleichen das Verbot des Tragens von Bart und langem Haupthaar. — 'Si quis clericorum'.

sams machen, dass er nicht erschienen sei. Alle diese seltsamen Ungeheimheiten hebt eben unsere Annahme auf. Auch steht ihr nicht entgegen, dass Giesebrecht die Gesandtschaft Adalberts von 1065 mit J. 3376 verbindet. Denn die im Briefe erwähnten Legati können doch recht wohl andere, früher von Hamburg abgegangene, sein. Nach einem vierjährigen Pontificat Alexanders sind die von 1065 schwerlich die ersten gewesen! — Wenn ich mich später nach dem rein äusseren Grunde der Anordnung dieser Excerpte bei der Datirung von J. 3376 für das Jahr 1062 erkläre, so betone ich hier noch besonders, dass die Ausführungen Grünhagen's dabei in keiner Weise massgebend gewesen sind. 1) Es ist sehr wahrscheinlich, dass, da hier das Endfragment eines Briefes vorliegt, n. 3 zu dem Briefe J. 3376 (siehe die vorhergehende Note) als Schluss angehört. 2) Mainard, Cardinalbischof von Silva Candida (oder Sancta Rufina), unterschreibt am 6. Mai 1065 als Zeuge die Concilsacten; sein Vorgänger Humbert stirbt nach Gams am 5. Mai 1063. Doch ist dies Datum mit grosser Sicherheit als falsch zu verwerfen. Humbert war Datar in der Kanzlei Stephans X. und Nicolaus II; bei Benedict X, der auf Stephan folgte, ist es ebenso anzunehmen, doch sind uns keine Acta dieses nur so kurze Zeit regierenden Papstes erhalten. Humbert datirte die sämtlichen Bullen Nicolaus II. noch bis zum 27. April 1061 (J. 3369); dies ist aber die letzte. Das Privileg vom 3. Mai 1061 ist nicht mehr von ihm, sondern von Bernard datirt. Man kann schon daraus abnehmen, dass der Tod Humberts zum 5. Mai 1061 anzusetzen ist. Sein Namen erscheint denn auch in der Kanzlei Alexanders II. gar nicht mehr. Hingegen finden wir seinen Nachfolger Mainard mit dem Titel 'episcopus Silvae Candidae' bereits im Januar 1063 J. 3381. 3383 als Datar thätig. (Hamberger in den zuverlässigen Nachrichten sagt III, 765, dass das Todesjahr Humberts verschieden angenommen werde, am wahrscheinlichsten aber 1063 sei). 3) Die Hs. liest 'vestrum' statt des verderbten 'nostrum'. Johann war Bischof von Spalato 1050—1059; c. 1059 hielt er ein Provinzialconcil ab (Gams).